

# "Die Befreiung der Volksschullehre aus der geistlichen Herrschaft."

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1902)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529317>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## „Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft.“

Im Buchverlag der „Hilfe“ in Berlin-Schöneberg ist eben eine 26-seitige Broschüre unter obigem Titel erschienen. Jakob Behl nennt sich der Autor und 20 Pfennig kostet das Opusculum. Es ist möglich, daß die „Grünen“ auf dieses Thema gelegentlich eingehender eintreten. Für heute seien einige Sätze zusammenhanglos zitiert, sie genügen zur Charakterisierung des höchst modernen Inhalts und legen genügend Zeugnis ab für die Einseitigkeit und für die reformerische Tendenz der ganzen Fassung.

1. „Wider alle Menschenmacht und Menschenmeinung stellt die Neuzeit den Einzelnen nur auf das eigene, in Gott gebundene Gewissen. Sie scheidet die natürlichen Lebensgebiete von den geistlichen. Nicht die Kirche verleiht den menschlichen Ordnungen die Daseinsberechtigung und göttliche Weihe, sondern alle irdischen Lebensgemeinschaften sind in sich gottwohlgefällig und geheiligt. Ehe, Familie, Gesellschaft, öffentliches Leben, Staat, Beruf, Schule, Wissenschaft und Kunst sollen sich nach den Gesetzen ihres eigenen Wesens wachstümlich entfalten und ausleben. Die Kirche ist auf ihre eigentliche Aufgabe beschränkt, die Seelenführung.“ (pag. 1 und 2.)

„2. Im 18. Jahrhunderte hatte der Staat nach einem Kampfe durch Jahrhunderte hindurch die Kirche in sein Joch gespannt. Die Allgewalt des Staates war eine unbedingte. Aus der Umklammerung durch die Kirche löste sich auch das geistige Leben der Nation, die Wissenschaft, die Litteratur, die Kunst, das Bildungswesen, die Rechtspflege. Die Kirche hatte die Herrschaft über die Geister verloren. Der Gedanke des allgemeinen Priestertums hatte die Überherrschaft der Seelsorger zerbrochen. Von dem mittelalterlichen Dogmenkram und orthodoxen Buchstabengezänk mußten sich die Kreise der Bildung notgedrungen abwenden. Durch Erstarrung im Formelwesen verlor die Kirche an sittlicher Kraft. Sie verlor mehr und mehr die Fähigkeit, das geistige Leben in ihrem Sinne zu beeinflussen und sich dem Volksunterrichte zu widmen. . . . . Irdische Glückseligkeit durch Hebung des Wohlstandes, das war das Ziel der Staatspolitik.“ (pag. 2.) —

3. Die Kirche ist nicht befugt, das Schulwesen nach geistlichen Gesichtspunkten zu beherrschen. . . . . Darum wendet sich der Theologieprofessor (Reformprotestant?) Frank, in seinem „System der christlichen Sittlichkeit“ mit Recht gegen die irrige Forderung kirchlicher

Kreife, als hätten Staat und bürgerliche Gesellschaft die Pflicht, die Schule auf christlichen Fuß zu setzen . . . .“ (pag. 3.) —

4. „Zunächst ist es immer der Staat, der die Schule allmählig von der Kirche löst; in seinem Bestreben wird er jedesmal von der jeweiligen Lehrerbewegung unterstützt.“ (pag. 5.)

5. „Ein junger Oberlehrer von Auszeichnung ist in sozialer Hinsicht ein sicher gestellter Mann, geht den Beamten anderer Dienstkategorien, selbst den angesehenen parallel, und jedes Jahr liefert Beispiele von Heiraten, die zwischen ihnen und den Töchtern aus den angesehensten Familien im Staatsdienst, von Generalen, Staatsräten, Regierungspräsidenten oder Direktoren geschlossen werden.“ (pag. 7.)

6. „Die volle Beseitigung der Kirchenherrschaft auf dem Volksschulgebiet wird auch über kurz oder lang so sicher erfolgen wie bei den älteren Bildungsanstalten, und die Mündigkeitsbewegung der Volksschullehrer wird so sicher zum Ziele gelangen wie die Aufwärtsentwicklung der Hochschullehrer und der Lateinschullehrer. Der Befreiungskampf, den der Staat in Verbindung mit dem Volksschullehrerstande in den letzten hundert Jahren gegen die Kirche geführt hat, birgt in sich auch die sichern Ausblicke auf diesen Schluß.“ (pag. 8.)

7. „Es gereicht der Lehrerbewegung zur Förderung wie zum Verhängnis, daß in derselben Zeit, in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, der bürgerliche Liberalismus seine Fahnen entrollte und die Forderungen der Lehrer als berechtigte anerkannte. . . . Gerade in den vierziger Jahren erhob sich im Liberalismus eine radikal kirchenfeindliche Strömung. Bald erschienen die berechtigten Forderungen des Lehrerstandes mit der Abneigung gegen die kirchlich geprägte Religiosität verquidelt. . . . Das Hineintragen politischen Kampfes in die Berufsbewegung des Volksschullehrerstandes hat der ruhigen Entwicklung geschadet.“ (pag. 10 und 11.)

8. „Die Kirche scheint im Laufe der Geschichte manchmal vom hl. Geiste ganz verlassen. So kam denn der Kampf der Volksschullehrer gegen die Kirche und auch der Sieg über den Kirchenkonservatismus.“ (pag. 12.)

9. „Die Sehnsucht nach Befreiung aus unwürdiger Lage sitzt dem deutschen Volksschullehrer aber viel zu tief im Gemüt, als daß Kammerreden und papierene Erlasse und pastoraler Wagemut sie könnten auslöschen. Der mannhafte Zug nach Selbständigkeit hat seinen Lauf

begonnen und wird ihn vollenden, und aller zeitliche Druck kann nur die Spannkraft der Emporstrebenden stählen. Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft ist eine geschichtliche Notwendigkeit.“ (pag. 16 und 17.)

10. „Aus sittlichen, pädagogischen und kirchlichen Gründen muß die geistliche Schulherrschaft nachdrücklich bekämpft werden. . . . . Die Befreiung des Volksschullehrerstandes aus der geistlichen Herrschaft ist eine ernste sittliche Forderung. . . . . Die Beschränkung des Geistlichen darauf, das tiefste Sehnen im Menschengemüte stillen zu helfen, gibt dem geistlichen Stande die rechte Weihe. . . . . Die Berufe des Geistlichen und Volksschullehrers sind getrennte Gebiete. . . . . Die Befreiung der Volksschullehrer aus der geistlichen Herrschaft ist Gottes Wille. . . . . Die geistliche Schulaufsicht kann rückständige Lehrer nicht vorwärts bringen, und damit ist ihr der Totenschein ausgestellt. . . . . Die geistliche Schulaufsicht ist nichts anderes als der aus der Zeit des Schulmechanismus überlieferte Überrest der Polizeikontrolle. Einzige Leistung ist die historisch überlieferte Generalrevision am Ende eines Schuljahres. . . . . Die geistliche Schulaufsicht lähmt das pädagogische Interesse und die Arbeitsfreudigkeit bei den Lehrern, die einer Aufmunterung bedürfen. So ist die geistliche Schulaufsicht tatsächlich ein Hemmschuh in der Entwicklung des deutschen Volksschulwesens geworden.“ — (pag. 17, 18, 20, 21 und 22.)

11. „Die Verteidiger der geistlichen Schulaufsicht lassen gemeinhin die eigentliche Aufgabe der Volksschule, die Bildung der Kinder, als etwas Untergeordnetes links liegen.“ . . . . . (pag. 22 und 23.)

12. „Christentum ist der freie Zug des Herzens zu Gott. . . . Die geistliche Schulaufsicht ist ein abgestorbenes Instrument der veralteten geistlichen Volksbeherrschung. . . . Wann erblickt die Kirche in der Scheidung des geistlichen Standes und des Volksschullehrerstandes Gottes Willen?“ . . . (pag. 26.) —

Wir schließen unsern Auszug mit obiger Kraftfrage und können uns nur freuen, daß in der Weise der Kampf gegen die geistliche Schulaufsicht, gegen die Mitwirkung der Kirche an der Erziehung der Jugend gekämpft wird. Solche Gegner muß die Kirche haben, soll ihren historisch und psychologisch sehr berechtigten Anforderungen Gerechtigkeit widerfahren; denn solche Gegner arbeiten tatsächlich für die Kirche und deren Rechtsforderungen. Oder kath. Lehrer?

Cl. Frei.